

Bayerischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz  
Vorsitzende Frau Rosi Steinberger  
Maximilianeum  
81627 München

**Per E-Mail: [Karin.Haug@bayern.landtag.de](mailto:Karin.Haug@bayern.landtag.de)**

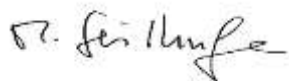
*Ihr Zeichen*            *PII-L3510-0271*  
*von*                     *27. Juli 2020*  
*Unser Zeichen*  
*vom*                     *11.09.2020*

**Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes am 25. September 2020**

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Frau Steinberger,

vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger, die ich gerne angenommen habe. Anbei die Antworten des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zu den gestellten Fragen. Ich freue mich sehr auf diese so wichtige Anhörung im Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Geilhufe  
BN Landesbeauftragter

## **Antworten des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum Fragenkatalog zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes am 25. September 2020**

### **1. Grundsätzliches / Länderkompetenzen**

#### **1.1. – 1.3.:**

**Klimaschutz muss auf allen Ebenen stattfinden.** Unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit und formalen Kompetenzen hat die Bayerische Staatsregierung durch politische Vorgaben und fachliche Zielsetzungen die Möglichkeit, sich am 1,5°C-Ziel zu orientieren. Dies kann und muss auch verbindlich in Gesetzen festgeschrieben werden.

Auch wenn viele Klimaschutz-Kompetenzen auf Bundesebene liegen, so kann und muss auch ein bayerisches Klimaschutzgesetz alle in Bayern möglichen Maßnahmen adressieren und für die Erreichung des 1,5°C-Zieles nötige umfassende, konkrete und wirksame Maßnahmen enthalten. Dies umso mehr, als die Inhalte des Bundesgesetzes nicht ambitioniert genug sind.

Entgegen der Darstellung im Gesetzentwurf hat die Bayerische Staatsregierung natürlich auch im Klimaschutz die gesetzgeberische Kraft und muss diese benutzen, um Vorschriften zu erheben, die nicht nur für die Verwaltung gelten. In zahlreichen anderen Gesetzen ist dies selbstverständlich der Fall und sichert auch eine Gleichstellung aller Bürger, denn gesetzliche Verbote und Regeln gelten für alle. Soziale Härten müssen durch ergänzende Regelungen ausgeglichen werden. Der BN fordert, dass ein Bayerisches Klimaschutzgesetz verbindliche Regeln für alle Akteure in Bayern vorgibt.

#### **1.4.:**

Der Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist nach Einschätzung von Experten und nach unserer Einschätzung nicht mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar und wird nicht dazu führen, dass das 1,5°C-Ziel erreicht wird. (siehe dazu unsere Ausführungen unter Punkt 2). Hierzu muss das Gesetz nachgebessert werden.

Der Klimaschutzvertrag von Paris 2015 muss rechtlich verbindlich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

In Artikel 1 ist nach Satz 3 ist einzufügen: „*Es gelten die festgelegten Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015, die Erderwärmung auf unter 2°C, besser 1,5°C zu beschränken.*“

#### **1.5.:**

Entsprechend ist auch das Potential zur Umsetzung verschärfter Klimaschutzziele nur bei entsprechenden Nachbesserungen gegeben.

#### **1.6.:**

Aus Sicht des BUND Naturschutz sind auch die Schwerpunkte nicht ausreichend gesetzt. Neben den grundsätzlichen Defiziten der unzureichenden Ziel-Orientierung, der eingeschränkten Adressaten und der unzureichenden Verbindlichkeit fehlen auch wichtige Aspekte bei den einzelnen Regelungen, ebenso auch in dem 96-Punkte-Katalog. Einzelne Teilziele werden positive Umweltauswirkungen haben und können auch zum Klimaschutz beitragen, dies ist aber nicht der Hauptsinn und Zweck eines KLIMASCHUTZ-Gesetzes, das den Anspruch haben muss, das 1,5°C-Ziel zu erreichen.

## **2. THG-Ermittlung und Bilanzierung**

Der wissenschaftliche Konsens, federführend der IPCC, beschreibt, dass nur ein Restbudget an Treibhausgasen (THG), das die Menschheit global an Emissionen nicht überschreiten darf, geeignet ist um die Ziele von Paris einzuhalten. Das 1,5°C-Ziel erfordert das globale Einhalten eines Budgets von nicht mehr als ca. 800 Gt Treibhausgas (THG) als Kohlendioxid-Äquivalenten. Dies kann linear im Dreisatz als Anteil von 12,5 Millionen Einwohnern in Bayern gegenüber 8 Milliarden Menschen global auf Bayern mit unter 1.000 Millionen Tonnen THG heruntergebrochen werden. Dieses Ziel ist als eigener Absatz in Art. 2 an erster Stelle einzufügen.

Am Ende von Art. 2 sind verbindliche Reduktionsziele für die einzelnen Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Landwirtschaft einzufügen.

Art. 2 (1) benennt eine Senkung der Kohlendioxid-Äquivalente an THG von 1990 bis 2030 um 55%. Dies entspricht dem minus 80% Pfad der EU Ziele von 2009 – die nach wissenschaftlichen Analysen global umgesetzt zu einem 3°C-Szenario führen und damit dem Vertrag von Paris 2015 widerspricht. Der BN fordert das 1,5 Grad Ziel, und damit eine Reduktion bis 2030 um 67 %.

Art. 2 (2) Bayern muss bis 2040 Null-Emissionen für THG anstreben. Klimaneutralität bis 2050 widerspricht den Verträgen von Paris.

Formulierungsvorschlag zu Artikel 2:

Zu (1): ersetzen durch *„Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, sein Restbudget an Treibhausgasen von 1000 Millionen Tonnen nicht zu überschreiten.“* Alternativ zu (1): ersetze „55 %“ mit „67 %“. Streiche Satz zwei.

Zu (2): ersetze „2050“ durch „2040“

Nach Abs. (2) sind ambitionierte und verbindliche Sektorenziele einzufügen in den Sektoren Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie und Wärme.

## **3. Kompensation**

Bayern sollte seine Verantwortung als Industriestaat anerkennen. Bayern ist wie Deutschland ein Verursacher von Treibhausgasen. Es ist daher wichtig, so viele Treibhausgase wie möglich zu vermeiden oder einzusparen. Für die geringen unvermeidbaren Restmengen müssen Kompensationsmaßnahmen im eigenen Land ausreichen, die Bayerische Verantwortung darf nicht in andere Bundesländer, oder andere Länder verlagert werden. Die Verantwortung darf nicht auf ärmere Länder verschoben werden, die noch dazu nicht für den übermäßigen Treibhausgasausstoß verantwortlich sind. Der BN fordert, dass Kompensationsgeschäfte nur zulässig sind nach nachgewiesenen substantiellen Minderungen an THG-Emissionen, zusätzlich und für öffentliche Einrichtungen nur Kompensationsgeschäfte innerhalb Bayerns.

Formulierungsvorschlag:

Art. 4 (1) In Satz 1 ist *„... ab dem Jahr 2030 ihre Treibhausgasemissionen ...“* zu ersetzen durch *„... ab dem Jahr 2030 ihre nach substantiellen Maßnahmen des Energiesparens, der Energieeffizienz und der Nutzung Erneuerbaren Energien verbleibenden geringen Reste an Treibhausgasemissionen ...“* und *„(Kompensationsmaßnahmen)“* ist zu ersetzen durch *„(Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in Bayern)“*.

Art. 4 (2) In Satz 1 ist „*Kompensationsmaßnahmen*“ zu ersetzen durch „*Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in Bayern*“

#### **4. Kommunale Fragen**

Einerseits sind die Auswirkungen der Klimakrise vor Ort besonders spürbar. Und andererseits sind nirgendwo sonst die Entscheidungen für Klimaschutz so deutlich sichtbar. Daher spielen Kommunen die zentrale Rolle beim Klimaschutz vor Ort. Deshalb müssen gerade die Kommunen stärker in die Verantwortung genommen, aber auch finanziell und mit verlässlichen Strukturen unterstützt werden. Nur Empfehlungen an Gemeinden, während die Konnexität ausgeschlossen wird, setzen die Gemeinden zwar unter moralischem Druck, ohne dass sich aber der Freistaat Bayern verantwortlich fühlen muss.

Der BN fordert hierfür z.B. eine Fortsetzung und Erhöhung der Förderung KlimR (StMUV), ein Wärmekataster und vom Freistaat fest bezahlte/r Klimaschutzmanager/in an den Landkreisen zur Beratung der Kommunen.

In den vergangenen Jahren hatte das StMUV das Programm KlimR aufgelegt, das gezielt kommunale Energiemanagementaktivitäten gefördert hatte. KlimR findet sich nun nicht mehr explizit unter den 96 Maßnahmen. KlimR muss weiterhin aufgelegt werden, um die Kommunen in ihrer Verantwortung im Klimaschutz zu unterstützen. Dafür muss KlimR ausdrücklich im Maßnahmenkatalog aufgeführt, weitergeführt und aufgestockt werden

Formulierungsvorschlag:

Art. 5 alt (2) neu (3): Vor Satz 1 ist ein **neuer Satz** einzufügen: „*Klimaschutz wird Aufgabe und Pflichtaufgabe der **bayerischen Gebietskörperschaften** und der Bayerische Staat unterstützt diese hierbei.*“

**Neuer Artikel 6:** „*Die Bayerische Staatsregierung implementiert eine **unabhängige, staatlich finanzierte Landesagentur für Energie und Klimaschutz**, die von einem Beirat beraten wird. Der Beirat tagt unter der Leitung der Staatskanzlei. Die Besetzung des Beirates erfolgt aus Expertinnen und Experten aus Kommunen, Kammern, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.*“

#### **5. Verbindlichkeit/ Konsequenz/ Monitoring**

Der vorgelegte Gesetzesentwurf, die 96 Maßnahmen der „Klimaschutzoffensive-Maßnahmenpaket“ und das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 sind insgesamt für die Erreichung der Pariser Klimaziele unzureichend und viel zu unverbindlich.

Der Maßnahmenkatalog legt nur Beschreibungen, Appelle und Anreizprogramme vor, aber keinerlei Gebote und Verbote und verbindliche Vorgaben und Grenzwerte.

Ein weiteres zentrales Manko des Gesetzentwurfes ist, dass er sich fast ausschließlich an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung richtet. Die Bayerische Staatsregierung muss ihre gesetzgeberische Kraft auch im Klimaschutz nutzen, um Vorschriften zu erheben, die nicht nur für die Verwaltung gelten. In zahlreichen anderen Gesetzen ist dies selbstverständlich der Fall und sichert auch eine Gleichstellung aller Bürger, denn **gesetzliche Verbote und Regeln gelten für alle**. Soziale Härten müssen durch ergänzende Regelungen ausgeglichen werden.

Die **Vorbild-Funktion** darf nicht auf die „Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern“ begrenzt sein, sondern ist auszudehnen auf alle Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnliches, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt. Die bayerischen Gebietskörperschaften sind ebenso einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 3 (1) ist zu ergänzen um einen Zusatz: „Der Freistaat Bayern übt die Vorbildfunktion auch in allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnlichen Institutionen aus, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt.“

Weiterhin fordert der BUND Naturschutz, dass **alle bayerischen Fachgesetze und nachrangige Regelungen** (Verordnungen etc.) daraufhin überprüft werden, wo Verpflichtungen für den Klimaschutz aufgenommen werden können bzw. welche dem Klimaschutz widersprechenden Inhalte aufgehoben werden können und müssen. Beispielsweise muss die Bayerische Bauordnung – die sich im Übrigen selbstverständlich an alle Träger von Bauvorhaben in Bayern richtet – im Art. 82 BayBO die Änderungen vom November 2014 (die sogenannte 10-H-Regel), die sich an alle Vorhabenträger der Windenergie in Bayern richten, aufheben.

Zu begrüßen ist die explizite Einführung des Klimaschutzes in **staatliche Zuwendungen**. Nötig ist jedoch weitergehend, dass klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Wir erwarten auch, dass sich der Freistaat Bayern entsprechend auch auf Bundes- und EU-Ebene für einen Abbau von klimaschädlichen Subventionen und beispielsweise auch eine Ökologisierung der Agrarzahlungen und eine Kerosinsteuer einsetzt.

Nötig ist eine rasche Übersicht aller Vorschriften für staatliche Zuwendungen und eine Analyse, wo Belange des Klimaschutzes betroffen sind und wo staatliche Gelder in welcher Höhe in klimaschädliche Subventionen fließen. Diese muss Grundlage sein für eine rasche Überarbeitung der Vorschriften, die klimaschädliche Maßnahmen fördern. Ebenso müssen klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Aus der „Soll-Formulierung“ ist eine Verpflichtung zu machen und der reine Abwägungs-Auftrag ist in eine Verpflichtung zur Berücksichtigung umzuwandeln. Eine Abwägung findet nämlich auch statt, wenn die Ziele „weggewogen“ und andere Belange höher gewichtet werden, wie wir es aus dem Naturschutz zur Genüge kennen.

Formulierungsvorschlag für Artikel 6:

Satz 1: statt „sollen .... Abgewogen werden“ muss es heißen „sind .... abzuwägen und vorrangig zu berücksichtigen“

Einfügen S. 3: „Bestehende Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Weisungen sollen auf die Belange des Klimaschutzes hin überprüft und gegebenenfalls verändert werden“

Völlig unverständlich ist uns, dass im Gesetz explizit ein **Ausschluss der Klagbarkeit** enthalten ist und subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf Sanktionen und ggf. Bußgelder bei Nicht-Einhaltung der Ziele. **Hier zeigt der Entwurf ganz klar, dass die Staatsregierung der Gesellschaft und Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Klimaschutz keinerlei Rechte und Kontroll-Mechanismen zubilligt.**

Die Maßnahmen im Klimaschutzprogramm sollten verpflichtend eingeteilt werden in die Punkte Klimaschutz (Artikel 5 Absatz 1, Nr. 1) und Klimafolgeanpassung (Artikel 5 Absatz 1, Nr. 2). Folgean-

passungsmaßnahmen dürfen nicht zu Klimaschutzmaßnahmen gezählt werden, beide Themen sind wichtig und müssen separat voneinander betrachtet werden, auch wenn einzelne Maßnahmen (insbesondere naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) beidem dienen können. Ein Dazuzählen der einen Maßnahmen zu den anderen verfälscht die jeweilige Strategie.

Die **Wirksamkeit** der Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung muss **jährlich überprüft** werden, um gegebenenfalls **Nachjustierungen** zu ermöglichen. Die Maßnahmen erst 2025 zu evaluieren ist nicht ausreichend und birgt Gefahren. Sollten die Maßnahmen nicht wirksam genug sein, ist 2025 nicht mehr genügend Zeit, diesem Verlust entgegenzusteuern. In einem Klimabericht muss enthalten sein, welche Entwicklungen bei den Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren verzeichnet werden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen oder umzusteuern. Nur jährliche Berichte können ein schnelles Umlenken garantieren, falls Maßnahmen nicht wirken. Der Bericht muss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Formulierungsvorschläge:

Art. 3 (1) Nach Satz 2 ist einzufügen: *„Behörden und Einrichtungen nach Satz 1 legen öffentlich zugänglich und jährlich Ihre Ausgangsdaten und Treibhausgasentwicklung in Kohlenstoffdioxidäquivalenten im Vergleich zum Jahr 2020 vor (in Bautafeln, Broschüren und im Internet). Entwicklungen werden in den Bereichen Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien und Kompensationen (inklusive Mengen mit Ort und Art und Weise) aufgezeichnet.“*

Art. 5 Neu einzufügen ist (1): *„bis 2022 eine Forschungsstrategie vor, die untersucht wird, wie Bayern seinen Anteil zur Erreichung des Abkommens von Paris 2015, globales 1,5 °C Ziel, erreichen wird.“*

Art. 5 alt (1) neu (2): In Punkt 1. Ist *„ein Bayerisches Klimaschutzprogramm“* zu ersetzen durch *„ein neues Klimaschutzprogramm bis 2020 mit Maßnahmen gemäß Anlage ...“*

Art. 5 alt (1) neu (2): nach Punkt 2: ersetzen von: *„auf und schreibt diese regelmäßig fort“* mit *„auf und schreibt diese jährlich fort.“*

Art. 7 (Klimabericht): Satz 1 ersetzen von *„zwei Jahre“* durch *„jedes Jahr“*. Satz 1 (nach Nummer 2) einfügen: *„und stellt die Unterrichtung in Form eines Berichts öffentlich.“*

Die Nummer 3 aus Art. 9a ist, ohne zeitliche Begrenzung des Starts der Gültigkeit, direkt nach Punkt 2. als Punkt 3 anzufügen.

Art. 9a: Der Erste Satz ist zu streichen

Art. 11 (2), Satz 2: ist ersatzlos zu streichen

## **7. Beteiligungsregelungen**

Einen Bayerischen Klimarat (Art. 8 Gesetzentwurf) unterstützt der BUND Naturschutz. Die Aufgaben und Kompetenzen des Klimarates sind jedoch nicht klar formuliert. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Zivilgesellschaft einbezogen wird und hierbei insbesondere Vertreter\*innen der Fridays for Future Bewegung. Die Empfehlungen des Rates sind in die rechtlichen Vorhaben und Vorschläge zum Klimaschutz (Energiewende, Anpassungen) mit Anreizen, Programmen, Geboten und Gesetzen miteinzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

In Satz 1: „kann“ durch „muss“ ersetzen, „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen“ durch „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft, hier Umweltverbände, Kirchen und Gewerkschaften“ ersetzen.

Hinzufügen von (3): „Die Empfehlungen des Bayerischen Klimarats sind öffentlich zu machen und sind in der Entscheidungsfindung von Ministerrat und Landtag miteinzubeziehen.“

Darüber hinaus muss die bayerische Staatsregierung die öffentliche Diskussion sehr viel stärker als bisher faktenbasiert und an den Vorschlägen der Wissenschaft orientiert und für die nötigen Maßnahmen werbend gestalten. Wie auch während der Corona-Pandemie muss die bayerische Staatsregierung deutlich faktenbasiert erklären, weshalb welche Maßnahmen und – für einige Gruppen auch einschränkende - Regelungen nötig und alternativlos sind.

## **8. Inhalte Klimaschutzprogramm/ Anpassungsstrategie**

Wir verweisen bezüglich der Defizite auf unsere Stellungnahme zu den 96 Maßnahmen der „Klimaschutzoffensive-Maßnahmenpaket“.

Das Klimaschutzgesetz muss bereits im Gesetzestext einige Punkte für das Klimaschutzprogramm vorschreiben. Dies wären u.a., dass Maßnahmen im Klimaschutzprogramm mit einer Einschätzung der THG-Einsparung versehen werden müssen. Ebenso müssen, wie unter Punkt 2 aufgeführt, die Maßnahmen nach den Sektoren Landwirtschaft, Verkehr, Wärme, Energie und Industrie eingeteilt werden. Für jeden Sektor müssen eigene Einsparziel und Teilziele festgeschrieben werden.